

Beitragsordnung des FC Einheit Rostock

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühren.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Regelungen

(1) Grundsätzlich wird zwischen Vollzahler und Teilzahler unterschieden. Als Teilzahler gelten Arbeitslose, Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten, Rentner sowie Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden.

§4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Aufnahmegebühr und Meldegebühr

- die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € ist einmalig zu entrichten
- die Meldegebühren für den Landesfußballverband (MV) beträgt 11,00 € ist einmalig zu entrichten

(2) Die Mitgliedsbeiträge betragen:

- Vollzahler 10,00 € mtl.
- Teilzahler 5,00 € mtl.

(3) Eine Beitragserstattung bei einem Vereinsaustritt erfolgt nicht.

§5 Zahlung der Beiträge

(1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel mittels Überweisung der Mitglieder auf das folgende Konto.

Kontoinhaber: Einheit Rostock
IBAN: DE21 1305 0000 0201 1028 97
BIC: NOLADE21ROS
Kreditinstitut: Ostseesparkasse Rostock

(2) Die Zahlung der Beiträge kann auch beim Vorstand bzw. Kassenwart in Barzahlung mit Quittung erfolgen.

(3) Es steht dem Mitgliedern frei, den Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zu entrichten.

§6 Zahlungsverzug

Im Fall des Zahlungsverzugs wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung (in Textform) oder länger als 12 Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der dritten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der dritten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 02.06.2019 von der Mitgliederversammlung des FC Einheit Rostock beschlossen wurden und gültig.